



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024
– Auszug aus Drucksache 19/3592 –**

**Frage Nummer 44
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen die von der Stadt Altdorf beantragte Veränderung des Regionalplans für Nürnberg zur Streichung des Vorbehaltsgebietes Vogelherd QS 14 nicht stattgegeben wurde, welche Pläne die Staatsregierung hinsichtlich der Veräußerung bzw. Einräumung von Abbaurechten an Waldflächen im Besitz der Staatsforsten in Vorbehaltsgebieten im Bereich QS 14 im Bannwald Reichswald hat und wie sie sich zu der Frage positioniert, ob im Verfahren zur Genehmigung der Voranfrage der Bamberger Sand- und Kiesbaggerei vom Juli 2024 ein erneutes Raumordnungsverfahren notwendig ist, oder ob direkt ein beschleunigtes Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden kann (bitte um detaillierte Begründung)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Der Antrag der Stadt Altdorf auf Streichung des Vorbehaltsgebietes QS 14 aus dem Regionalplan wurde in der Planungsausschusssitzung des Planungsverbands Nürnberg vom 25.07.2022 behandelt und einstimmig abgelehnt. Gründe dafür waren einerseits die für die regionale Rohstoffversorgung bedeutsamen Quarzsandmächtigkeiten und -wertigkeiten sowie andererseits die Tatsache, dass der naturschutz- und forstwirtschaftlichen Sensibilität des Areals über diverse textliche Festsetzungen im Regionalplan bereits Rechnung getragen wird.

Aufgrund der regionalplanerischen Voraussetzungen haben die Bayerischen Staatsforsten 2017 einen Standortsicherungsvertrag mit einem Abbauunternehmen abgeschlossen. Der Vertrag gestattet dem Vertragspartner notwendige Voruntersuchung durchzuführen und ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren zum Abbau der vorhandenen Rohstoffe einzuleiten. Sofern für das Vorhaben eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilt wird, hat der Vertragspartner Anspruch auf einen Pachtvertrag und kann unter Berücksichtigung der Auflagen die vorhandenen Bodenschätze abbauen. Aufgrund der Schutzkulisse (Bannwald, SPA-Gebiet) ist im Falle einer Genehmigung mit umfangreichen wald- und naturschutzfachlichen Compensations- und Rekultivierungsverpflichtungen zu rechnen. Diese werden von der genehmigenden Behörde (Bergamt Nordbayern) festgelegt.

Ein erneutes Raumordnungsverfahren ist nicht durchzuführen. Die landesplanerische Beurteilung von 2021 beruht auf der Prüfung aller raumbedeutsamen Belange und Erfordernisse der Raumordnung und ist auch für das nun beabsichtigte Vorhaben zu berücksichtigen. Das Planvorhaben liegt vollumfänglich innerhalb der im Raumordnungsverfahren untersuchten und bewerteten Kulisse. Neue Aspekte, die unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu prüfen wären, ergeben sich nicht. Sofern für das skizzierte Vorhaben mit 39 ha Abbaufläche ein Antrag auf Planfeststellung eines Rahmenbetriebsplanes eingereicht wird, ist im Verfahren zu prüfen, ob die Bedenken aus dem Raumordnungsverfahren durch die Änderungen ausgeräumt sind oder vorbehaltlich der Untersuchungsergebnisse prognostisch weiter bestehen.